

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

vom

Der Stadtrat hat am auf Grund

§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. Seite 297)

und

des § 2 Absatz 1 Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. Seite 158)

und

der §§ 1 Absatz 1 und 2 Absatz 5 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 (GVBl. Seite 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. Seite 106)

folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.12.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.06.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) An Grabbenutzungsgebühren werden erhoben

<u>1. für die Zuweisung eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte</u>	<u>für die Dauer der Ruhezeit</u>
a) für Erdbestattungen Verstorbener bis zum 6. Lebensjahr und Totgeburten	328,00 €
b) für Erdbestattungen Verstorbener über 6 Jahre	915,00 €
c) für Urnenbestattungen	
aa) in der Reihe	325,00 €
bb) anonyme Urnenbestattung	165,00 €
<u>2. für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte</u>	<u>pro Jahr</u>
a) für Urnenbestattungen	
aa) in kleinen Urnengräbern	50,00 €
bb) in großen Urnengräbern	75,00 €
cc) in Urnengräbern in Naturgrabstätten	50,00 €
dd) in Urnenstelen	85,00 €
b) für Erdbestattungen togeborener oder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr verstorbener Kinder (Kinderwahlgrabstätte)	33,00 €
c) für ein Einfachgrab (nur auf dem Stadtteilstadtfriedhof Queichheim im Bereich der Belegfelder „rechts“, „Süd“, „Mitte“ und „links“)	64,00 €
d) für ein Tiefgrab	
aa) innerhalb der Reihe	70,00 €
bb) an Wegen	94,00 €
cc) im Waldgürtel	110,00 €
e) für ein Nischengrab	175,00 €

b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „ausgebaut sind“ die Wörter „und für die ein Nutzungsrecht wiederverliehen wird“ gestrichen.

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben für die Benutzung

- | | |
|--|----------|
| 1. a) der Leichenhalle im Stadtteil Mörzheim | 40,00 € |
| b) in den übrigen Stadtteilen | 460,00 € |
| 2. des Kühlraumes pro angefangenem Tag (nur Stadtteile). | 120,00 € |

II.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Landau in der Pfalz,

Die Stadtverwaltung:

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister